

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Hö

**Vorlagen-Nr. 0687/2014-2020**

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

21.01.2016

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

02.02.2016

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung der Aggerstraße in Niederkassel-Mondorf

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## **Sachverhalt:**

Bei der Aggerstraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Aggerstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i. S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragsatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Aggerstraße (ursprünglich Nordstraße) erfolgte Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Mondorf gültigen Beitragsatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten – soweit nachweisbar – sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und evtl. Fremdkapitalkoten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90 %.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragsatzung dient die Aggerstraße als sogenannte Anliegerstraße

überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschaliert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

## **II. Abweichungssatzung**

Die Aggerstraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischverkehrsfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragssatzung durch den Rat erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Aggerstraße in Niederkassel-Mondorf.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Anlagen:**

Satzung Aggerstraße